

RS Vwgh 1988/1/20 86/13/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs2;

Rechtssatz

Der belangten Behörde ist nicht zuzustimmen, daß der Zeitpunkt der postamtlichen Hinterlegung der Berufungsentscheidung der FLD als Finanzstraßbehörde zweiter Instanz jedenfalls mit dem Zeitpunkt, in dem der Bf nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, gleichzusetzen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986130019.X01

Im RIS seit

20.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at